

# Satzung

## der Startgemeinschaft Remscheid e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

§ 3 ZWECK DES VEREINS

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

§ 5 MITTELVERWENDUNG

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

§ 7 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 8 ORGANE DES VEREINS

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 VORSTAND

§ 11 BEISITZER

§ 12 KASSENPRÜFUNG

§ 13 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER,  
AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

§ 14 VEREINSORDNUNGEN

§ 15 DATENSCHUTZ

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 18 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

### § 1

#### NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Startgemeinschaft Remscheid (nachstehend „SG Remscheid“ genannt).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Remscheid.

### § 2

#### GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schwimmsportes in Remscheid insbesondere die Heranführung und Unterstützung von Kindern und jugendlichen Sportlern an den Leistungssport Schwimmen.

### § 4

#### SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5

#### MITTELVERWENDUNG

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6

#### VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7

#### ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der SG Remscheid können natürliche Personen, juristische Personen, Sportvereine und Unternehmen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft in der SG Remscheid erwerben will, muss dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, die in einer separaten Beitragsordnung geregelt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins und bei juristischen Personen bei deren Erlöschen.
6. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Kalenderhalbjahr (30.06.) bzw. Ende des Kalenderjahres (31.12.) mitgeteilt werden.
7. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied nach Gewährung rechtlichen Gehörs schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
8. Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitglieds. Bestehende oder nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## § 8

### ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (§9)
  - der Vorstand (§10)

## § 9

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der SG Remscheid und dem Vorstand. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Sportvereine, juristische Personen und Unternehmen können jeweils mit zwei stimmberechtigten Vertretern an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mehrfachstimmrecht ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zugehen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende des zweiten Quartals statt.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit ihm das für die Belange des Vereins erforderlich erscheint. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge sollen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
6. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
7. Die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen müssen protokolliert sowie vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und der Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstands
  - Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 10

### VORSTAND

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende
  - der zweite Vorsitzende / die zweite Vorsitzende
  - der Finanzwart / die Finanzwartin
  - der Sportliche Leiter / die Sportliche Leiterin
  - der Leiter der Veranstaltungsplanung / die Leiterin der Veranstaltungsplanung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oben genannten Mitglieder des Vorstands.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, entsprechend der Finanzordnung (§. 14 Nr. 2 der Satzung).
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Wahl automatisch Mitglieder in der SG Remscheid. Bei Ausscheiden aus dem Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft automatisch, sofern zuvor keine ordentliche Mitgliedschaft bestand.
6. Tritt ein Vorstand vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist zurück, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
7. Der Vorstand ist zuständig für die:
  - Führung des Vereins,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Etats für das folgende Geschäftsjahr,
  - Bewilligung von Ausgaben,
  - Entwicklung von Zielvorgaben und Werbeaktivitäten,
  - Durchführung von Wettkämpfen
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben für spezielle Belange Mitglieder zu Beisitzern berufen.

## § 11

### BEISITZER

1. Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die ihm in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen.
2. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen.
3. Die Beisitzer sollten in beratender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## § 12

### KASSENPRÜFUNG

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin.
5. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13

### VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für

solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind.

2. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeitenden für die Verwaltung einzustellen. Die Hilfspersonen sind dem Vorstand weisungsgebunden. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 14

### VEREINSORDNUNGEN

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen oder zu ändern:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Geschäftsordnung

## § 15

### DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Verein einen Datenschutzbeauftragten.

## § 16

### SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Geplante Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## § 17

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins ist möglich, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportbund Remscheid e.V., der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.